

Förderrichtlinie zur Unterstützung der An- und Umsiedelung von inhabergeführten Betrieben in der Rottweiler Innenstadt

1. Förderziele

Ziele sind

- die Ansiedelung neuer Einzelhandelsbetriebe in der Rottweiler Innenstadt
- die Umsiedelung bestehender Einzelhandelsbetriebe in innerstädtische Lagen
- die Verbesserung des Branchenmix
- die teilweise oder gänzliche Schließung der ebenerdigen Geschäftslücken in den Geschäftsstraßen
- sowie eine langfristige bzw. dauerhafte Ansiedelung von attraktivitätssteigernden Betrieben.

2. Förderbereich

Gefördert werden Erdgeschosslagen in der Rottweiler Innenstadt. Als Kernzone der Rottweiler Innenstadt wird der jeweils festgelegte zentrale Versorgungsbereich (ZVB) der Innenstadt definiert.

3. Förder-Zielgruppe

Inhabergeführte Unternehmen, deren Geschäftsgründung, Geschäftsübernahme bzw. Geschäftsverlagerung oder spezielle Geschäftserweiterung bevorsteht oder nicht länger als drei Monate zurückliegt, mit nachfolgenden Kriterien:

Einzelhandel mit:

- Bekleidung für alle Altersgruppen, insbesondere in den Nischenbereichen große Größen, junge Herren, Trachten und Abendmoden, sowie nachhaltige und faire Kleidung
- Lederwaren und Schuhen
- Tierbedarf
- Drogerie- und Parfümeriewaren
- Sportbekleidung und Sportartikeln, insbesondere auch Outdoorartikel
- orthopädischen und medizinischen Produkten
- nachhaltigen Waren und verpackungsfreien Angeboten, Reparatur- und Aufbereitungsservices
- Haushaltswaren, Glas und Porzellan
- Kurzwaren und Bastelbedarf sowie Spielwaren
- Regional- und Spezialitätenangeboten
- Büchern, Schreibwaren, Zeitungen und Zeitschriften
- Elektronikartikeln
- Uhren, Schmuck und Optik
- Geschenken, Kunstgegenstände und Kunsthandwerk
- Antiquitäten und Möbeln
- Blumen, Pflanzen und Dekorationsartikel

Sowie sonstige neue, attraktive Formate die zu einer Belebung der Einkaufsstadt beitragen (auch Handwerk, Dienstleistung, Gastronomie)

4. Umfang der Förderung

Gefördert wird in Form eines zweijährigen Mietzuschusses. Der Mietzuschuss beträgt in der Förder-Zielgruppe maximal 70 % des marktüblichen Mietzinses (Netto-Kaltmiete), jedoch maximal 700 € monatlich. Der Zuschuss wird im 1. Jahr zu 100 % gezahlt, im zweiten Jahr verringert er sich auf 50 % des festgelegten Zuschusses. Er wird monatlich direkt an den/die Vermieter/-in ausgezahlt.

5. Antragsberechtigung, Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle Unternehmer/-innen der Förder-Zielgruppe, die im Fördergebiet einen Betrieb eröffnen und über geregelte Öffnungszeiten verfügen. Die Förderung ist schriftlich über die Webseite www.starte-in-rottweil.de zu beantragen. Über die Mittelvergabe entscheidet der Ausschuss für Mietförderung. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Ausschuss. Für die Auszahlung ist der Verwendungszweck in geeigneter Form nachzuweisen (Vorlage des Mietvertrags). Die Mietförderung ist an das beantragte Mietobjekt gebunden. Pro Jahr können bis zu drei Mietförderungen vergeben werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab 01.07.2024 in Kraft.